

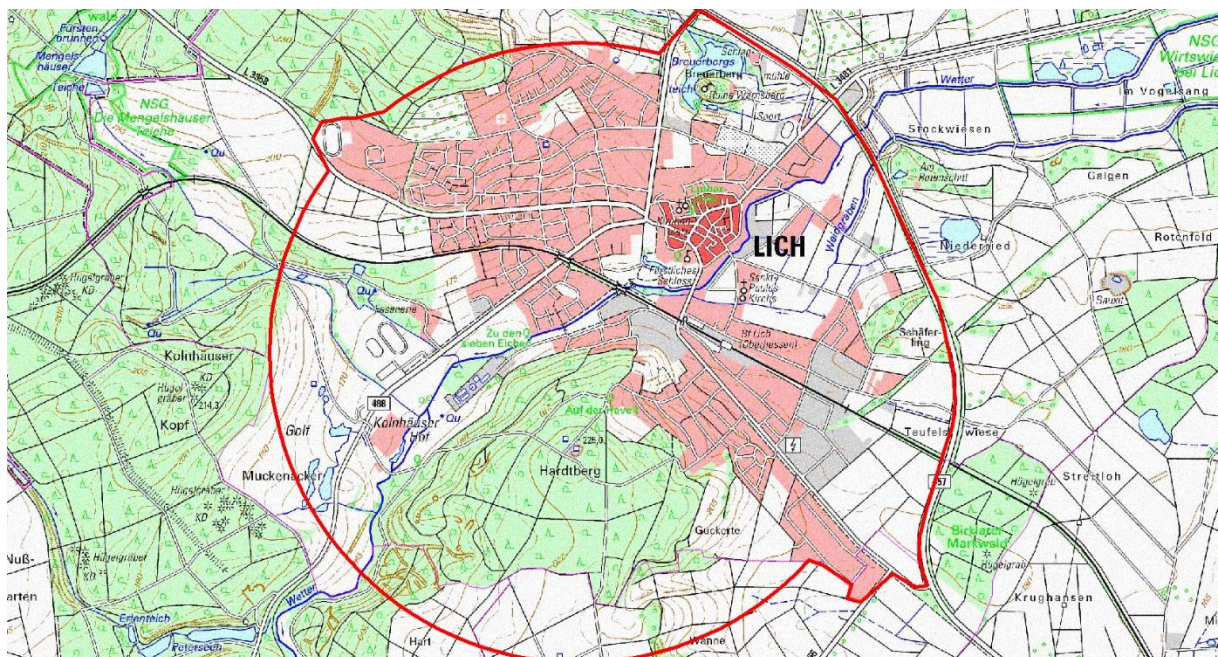
## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/23 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Aufgrund der amtlichen Feststellung eines Ausbruchs der **Amerikanischen Faulbrut der Bienen** an einem Standort in der Stadt Lich am 08.08.2023 ergeht für den Landkreis Gießen folgende

### Allgemeinverfügung:

#### I. Gebietsfestlegung

1. In der Stadt Lich wird um den Standort des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut ein **Sperrbezirk** eingerichtet.
2. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Fläche innerhalb der geschlossenen roten Linienbegrenzung dargestellt und betrifft Teile des Stadtgebietes Lich und der Stadtteile Arnsburg und Birklar.



Eine interaktive Karte ist abrufbar unter <https://t1p.de/36qia>

## **II. Anordnungen für den Sperrbezirk**

1. Sofern die Bienenhaltung durch den Imker bisher noch nicht bei meiner Behörde angezeigt ist und daher noch nicht bei allen Bienenvölkern im Sperrbezirk seit dem 28.07.2023 eine amtliche Untersuchung erfolgt ist, ist die Anzeige unverzüglich bei der Landrätin des Landkreises Gießen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen (E-Mail: poststelle.avv@lkgi.de) unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und der Standorte der Bienenstände nachzuholen. Die Standorte sind unter Angabe der Adresse, der Koordinaten oder mittels passendem Kartenmaterial anzugeben.

## **III. Hinweise zu Maßnahmen nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung, welche für den Sperrbezirk gelten:**

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich durch meine Behörde auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung oder Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht

- a. für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
  - b. für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

## **IV. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu II. 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

## V. Inkrafttreten, Einsichtnahme

Diese Verfügung tritt am 12.08.2023 in Kraft. Diese Verfügung sowie ihre Begründung können bei der Landrätin des Landkreises Gießen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Zusätzlich werden die Verfügung und ihre Begründung auf der Internetseite des Landkreises Gießen (<https://www.lkgi.de/gesundheit-und-soziales/tiere-undverbraucherschutz/bekaempfung-von-tierseuchen>) veröffentlicht.

## VI. Begründung

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge vom 21.03.2005 (GVBl I S. 229 f.) in der derzeit geltenden Fassung ist die Landrätin des Landkreises Gießen zuständig für den Vollzug der Vorschriften auf den Rechtsgebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.

Am 08.08.2023 wurde von der Landrätin des Landkreises Gießen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einer Bienenhaltung in der Stadt Lich amtlich festgestellt.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429.

Art. 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche angemessen und notwendig sind. Die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Regelungen der nationalen Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) finden somit innerhalb der genannten Vorgaben weiterhin Anwendung.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine bakterielle Erkrankung der Honigbienen, die zum Sterben ganzer Bienenvölker führen kann. Erreger der Amerikanischen Faulbrut (AFB) ist das Bakterium *Paenibacillus larvae*. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, welche durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen

Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. Betroffen von der Infektion ist allein die Honigbienenbrut, da nur die Bienenlarven infiziert werden können; adulte Bienen sind gegen den Erreger resistent. Dennoch ist der wirtschaftliche Schaden unter Umständen enorm, da die Krankheit letztlich zum Verlust ganzer Bienenvölker führt und durch die widerstandsfähigen Sporen ein sehr hohes Verbreitungspotential hat. Für den Menschen ist die AFB unbedenklich.

#### **Zu I:**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Aufgrund epidemiologischer Erkenntnisse und der hohen Dichte von Bienenhaltungen im Nord-Osten des Kernstadtgebietes von Lich wird der Sperrbezirk entsprechend festgelegt. So werden Bienenstände, die durch ihre geographische Nähe zum Mindestradius ein Verbreitungsrisiko darstellen können, mit erfasst.

#### **Zu II:**

Gemäß § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung kann die zuständige Behörde anordnen, dass Besitzer von Bienenvölkern in einem Sperrbezirk ihre Bienenstände unter Angabe ihres Standortes anzuzeigen haben. Bereits gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Meine Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen unter Erteilung einer Registernummer. Die Standorte von Bienenständen können sich jedoch nach der Anzeige verändert haben. Zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut und zur Feststellung, wie weit die Amerikanische Faulbrut sich bereits ausgebreitet hat, ist es erforderlich, einen aktuellen Überblick über alle im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände und -völker zu erhalten. Aus diesem Grund ist die Anordnung der Meldung der Bienenstände im Sperrbezirk das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um einen Gesamtüberblick über die Bienenpopulation im Sperrbezirk zu erhalten.

#### **Zu IV:**

Die ausgesprochene Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Erkrankung der Bienen, die hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Bienenhaltungen verursachen kann. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Amerikanischen Faulbrut ist zu befürchten, dass Bienenhaltungen im Umkreis eines bereits infizierten Bienenstandes ebenfalls infiziert werden könnten. Ohne die sofortige Geltung der für den Sperrbezirk getroffenen Anordnung steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet bzw. eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst

verspätet erkannt wird und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Die Behörde kann sich nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Amerikanischen Faulbrut begrenzt werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen. Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

#### **Zu V:**

Ziffer V bestimmt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung, § 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023. Damit tritt die Allgemeinverfügung entsprechend § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 HVwVfG, § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen vom 09.11.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2022, mit Ablauf des Tages, an dem sie in beiden Gießener Tageszeitungen veröffentlicht worden ist, in Kraft.

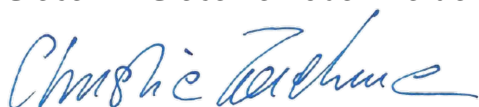
Eine Anhörung konnte hier unterbleiben, da aufgrund des Ausbruchs und der hohen Infektionsgefahr eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit nicht ermittelt werden kann. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG.

#### **Weitere Hinweise:**

1. Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder ihre Vertreter sind gemäß § 4 Bienenseuchen-Verordnung verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den genannten Vorschriften zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- € geahndet werden kann (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 26 Bienenseuchen-Verordnung).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landkreis Gießen in Gießen erhoben werden.



Christian Zuckermann  
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter